

# Raumnutzungsvertrag

(zu verwenden bis 31.12.2024)

Zwischen

---

vertreten durch:

- nachfolgend „Vermieter<sup>1</sup>“ -

---

und

---

Vorname/Nachname

**Anschrift:**

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl und Wohnort

---

Telefonnummer

---

E-Mail.

.- nachfolgend „Mieter“ -  
- nachfolgend gemeinsam „Parteien“ -

---

<sup>1</sup> Sämtliche Namens- und Funktionsbezeichnungen in diesem Raumnutzungsvertrag verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

wird folgender

# Raumnutzungsvertrag

geschlossen:

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

---

(Bezeichnung des Raumes/der Räume, ggf. andere Adresse)

- (2) Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von dem Mieter gewünschten Ausstattung gemäß **Anlage 1**.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.
- (4) Der Raumnutzungsvertrag beginnt am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr und endet am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:
- 
- (Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)
- (6) Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Raumnutzungsvertrags durch beide Parteien. Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Der Mieter erhält mit Abschluss des Raumnutzungsvertrags das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Raumnutzungsvertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

## § 2 Hausordnung

Der Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit der Hausordnung<sup>2</sup> gültig. Der Mieter erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmer an.

## § 3 Miete, Nutzungsgebühren, Kautio, Stornierung

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeit ist eine Miete in Höhe von \_\_\_\_\_ € zu zahlen. Für die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung werden darüber hinaus \_\_\_\_\_ € gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Preisliste abgerechnet. Die Vermietung erfolgt im Rahmen der nicht steuerbaren Vermögensverwaltung und unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer.<sup>3</sup>
- (2) Das Gesamtentgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € ist vor der Schlüsselübergabe auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, mit der Miete eine Kautio in Höhe von \_\_\_\_\_ € zu entrichten. Der Mieter erhält die Kautio zurück, wenn die vermieteten Räumlichkeiten im unbeschädigten Zustand, vollständig gereinigt und mit sämtlicher übergebener Ausstattung an den Vermieter zurückgegeben wird.

## § 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.

---

<sup>2</sup> Sofern keine Hausordnung existiert, kann dieser Paragraph gestrichen werden.

<sup>3</sup> Dies gilt bis zum 31.12.2024 Ab dem 01.01.2025 gelten abweichende umsatzsteuerliche Regelungen. Für Mietverhältnisse nach diesem Datum ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

- (2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (3) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von \_\_\_\_\_ Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

## **§ 5**

### **Kündigung, Rücktritt**

- (1) Der Mieter kann den Raumnutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens \_\_\_\_\_ Woche/n vor dem Veranstaltungstermin bei dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.<sup>4</sup>
- (2) Der Vermieter kann von dem Raumnutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn die vermieteten Räumlichkeiten dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, den Raumnutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

---

<sup>4</sup> Alternative: Eine Stornierung des Raumnutzungsvertrags ist bis 4 Wochen vor Mietbeginn möglich. Wir berechnen bei Stornierung eine Verwaltungsgebühr von \_\_\_\_\_ €. Bei Absagen innerhalb der 4 Wochen vor Mietbeginn stellen wir 75% der Miete in Rechnung.

**§ 6**  
**Haftung**

- (1) Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der vermieteten Räumlichkeiten entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der vermieteten Räumlichkeiten, insbesondere der in **Anlage 1** aufgeführten Ausstattung. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der Nutzer sie von allen Ansprüchen frei.
- (2) Dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.
- (3) Der Vermieter stellt dem Nutzer die vermieteten Räumlichkeiten und die gewünschte Ausstattung zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem Mieter eingebrachte Gegenstände.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Raumnutzungsvertrags als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Raumnutzungsvertrags dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt.
- (2) Vertragsänderungen sowie -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Mieter

**Anlage 1 zum Raumnutzungsvertrag (Gültigkeit bis 31.12.2024)**

**Ausstattung der zur Nutzung überlassenen Räume:**

(bitte ankreuzen)

<b>Ausstattung</b>	<b>Preis</b>	
Nur Bestuhlung		
Bühne/Podest		
Internetzugang		
Garderobe		
Schließfächer		
Küche/Teeküche inkl. Inventar		
Geschirr / Gläser		
Klavier, Piano		
Musikanlage		
Laptop		
Flipchart / Moderationsmaterial		
Beamer & Leinwand		
Licht – und Tontechnik		
Sonstige Ausstattung (bitte ergänzen)		